Gemeinde

Utting am Ammersee

Lkr. Landsberg am Lech

Flächennutzungsplan

5. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaik Freiflächenanlagen südlich der Am Dexenberg Straße“

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

Salazar/ Pawar QS: Martin

Aktenzeichen

UTT 1-28

Plandatum

19.10.2023 (Entwurf)
17.04.2023 (Vorentwurf)

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel der Planung 3

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen 6

2.1 Flächennutzungsplan 6
2.2 Bauplanungsrecht 7
2.3 Immissionsschutz 7
2.4 Lage 7
2.5 Nutzungen 8
2.6 Schutzgebiete 8
2.7 Altlasten 8
2.8 Bodenschutz 8
2.9 Denkmäler 9
2.10 Überschwemmungsgebieten, Hochwasserrisikogebieten oder Wassersensiblen Bereichen. 10

3. Planinhalte 10

3.1 Geänderte Darstellungen der Art der Nutzung 10
3.2 Verkehr und Erschließung 10
3.3 Grünordnung, Eingriff, Ausgleich, Artenschutz 10

4. Alternativen 13

5. Verwirklichung der Planung 13

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Anfrage eines privaten Investors für die Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlage auf einer landwirtschaftlichen Fläche im Außenbereich südlich der Am Dexenberg Straße (Fl. Nrn. 2272 und 2273) wurde von dem Gemeinderat in der Sitzung am 25.08.2022 befürwortet.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen, erfordert eine gemeindliche Bauleitplanung, d.h. grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplans und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes. Infolgedessen wurde am 25.08.2022 beschlossen, dass für die Umsetzung dieses Photovoltaikanlage-Projekt des Antragstellers die Gemeinde ein Bauleitplanverfahren einleiten wird (vorausgesetzt einer Kostenübernahme durch den Antragsteller).

Vorliegende private Anfrage und die Anfrage vom GAL Utting vom 29.09.2022 bestärkt den Gemeinderat in der weiteren Entwicklung von weiteren Photovoltaik-Freiflächen Anlagen innerhalb des Gemeindegebiets, ggf. auch als gemeindliches Vorhaben. In der Gemeinderatsitzung vom 13.10.2022 wurde der Vorschlag einer eigenen Freiflächen Photovoltaikanlage im Bereich der alten Mülldeponie mit großer Zustimmung im Gemeinderat aufgenommen. Darauffolgend sollten geeignete Flächen in der Gemeinde untersucht werden und Photovoltaikinitiativen von Landwirten in Betracht bezogen werden. In der Gemeinderatsitzung am 13.10.2022 wurde beschlossen, dass die alte Mülldeponie/ alte Kiesgrube (Fl. Nr. 2338, 2338/5) und die ehemalige Mülldeponie des Landkreises (Fl. Nr. 2248, 2249, 2250) bei der Änderung des Flächennutzungsplans als Freiflächen -Photovoltaikanlagen gekennzeichnet werden.

Im Rahmen einer Voranfrage hat der Planungsverband eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung für die drei oben genannten Flächen vorgenommen, um die tatsächliche Machbarkeit der Photovoltaikanlagen zu untersuchen. Die Flächen wurden wie folgt durch den Planungsverband benannt und bewertet:

- Plangebiet 1: alte Mülldeponie/ alte Kiesgrube (Fl. Nr. 2238 und 2238/5)
  Es sind artenschutzrechtliche Konfliktsachverhalte in großem Umfang zu erwarten. Das Plangebiet ist unter Artenschutzaspekten nur unter erheblichen Einschränkungen und besonderen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlagen geeignet.
- Plangebiet 2: ehemalige Mülldeponie des Landkreises (Fl. Nr. 2248, 2249, 2250)
  Es sind Konfliktsachverhalte artenschutzrechtlicher Art aufgrund der vorhandenen Biotope zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist abhängig von weiteren Prüfungen, weil diese sowohl die geschützten Biotope als auch das LSG betreffen.
- Plangebiet 3: private Fläche südlich der Am Dexenberg Straße (Fl. Nrn. 2272 und 2273)
  Die Grünlandfläche ist unter Artenschutzaspekten grundsätzlich für das Vorhaben geeignet. Eine Ausnahme ist dennoch erforderlich, da das Plangebiet innerhalb des LSG liegt.

Die untere Naturschutzbehörde wurde im Rahmen der Voranfrage beteiligt. Die Plangebiete 1 und 2 als Standort für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage werden nicht befürwortet.

In der Gemeinderatsitzung vom 26.01.2023 wurde unter Beachtung der gesamten Informationen die Entwicklung der drei Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beraten. Darauffolgend wurde beschlossen, einen Aufstellungsbeschluss für die Freiflächen-Photovoltaikanlage im Plangebiet 1 und Plangebiet 3 vorzubereiten. Am 23.02.2023 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 5. Flächennutzungsplanänderung mit dem Zweck Freiflächen-Photovoltaikanlage für die Plangebiete 1 und 3 beschlossen.

Die Gemeindeverwaltung entschied sich für eine Flächennutzungsplanänderung mit zwei Geltungsbereichen, die beide Plangebiete (Plangebiet 1 und Plangebiet 3) beinhaltet. Somit werden mehrere Grundstücke gleichzeitig mit dem selben Thema dargestellt und der Verwaltungsaufwand wird reduziert. Der Geltungsbereich 1 stellt das Plangebiet Nr. 1 dar und Geltungsbereich 2 das Plangebiet Nr. 3.

Geltungsbereich 1 (Plangebiet Nr.1 - alte Mülldeponie/ alte Kiesgrube, Fl. Nr. 2238, 2238/5 und Teilfläche vom Fl. Nr. 2323):

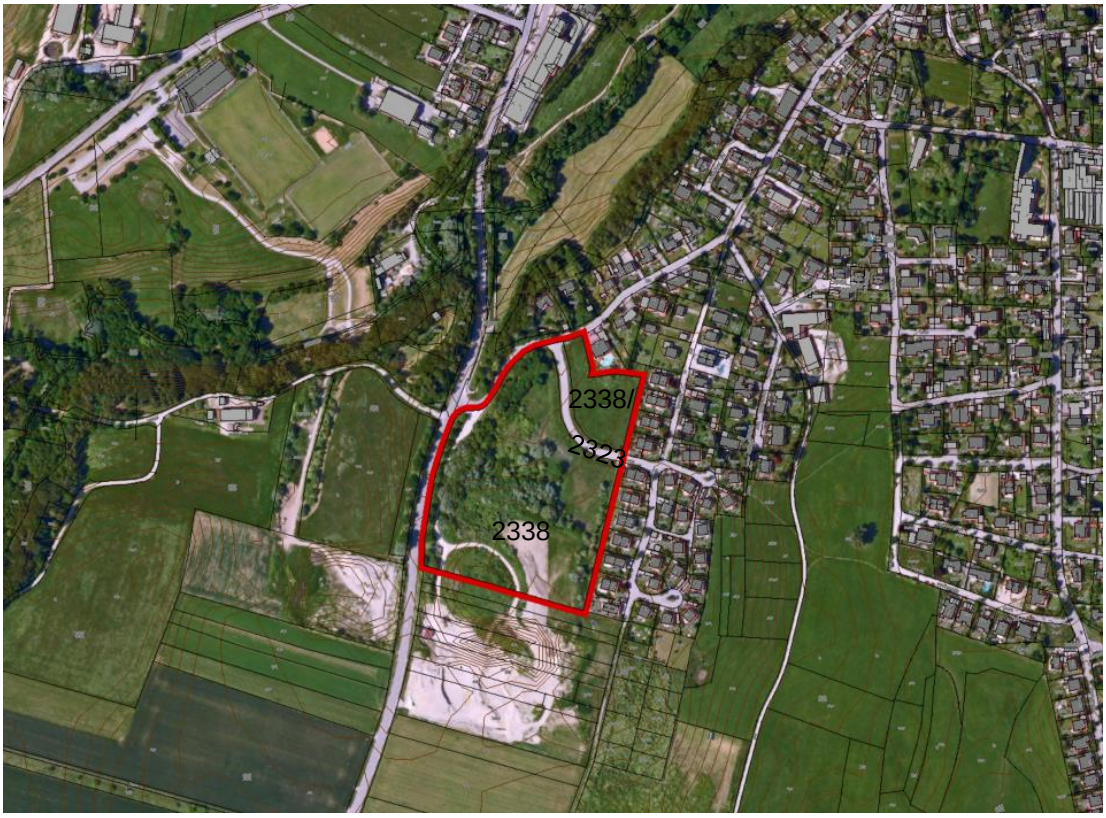

Abb. 1. Geltungsbereich 1, ohne Maßstab, Quelle Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 15.10.2022

Geltungsbereich 2 (Plangebiet Nr. 3 - private Fläche südlich der Am Dexenberg Straße, Fl. Nrn. 2272 und 2273):

Abb. 2. Geltungsbereich 2, ohne Maßstab, Quelle Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 15.10.2022

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange hat sich herausgestellt, dass der Standort 1, Alte Kiesgrube, aus naturschutzfachlicher Sicht nicht weiterverfolgt werden sollte. Ebenfalls besteht hier eine Altdeponie, welche im Altlastenkataster erfasst ist. Aus diesen Grund hat sich der Gemeinderat am 19.10.2023 dazu entscheiden, diesen Standort nicht weiterzuverfolgen.
Die 5. Flächennutzungsplanänderung wird somit nur mit dem Geltungsbereich 2, Südlich Am Dexenberg, weitergeführt.
Bei der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitender Bauleitplan) handelt es sich um die 5. Änderung, die im Regelverfahren mit Umweltbericht erfolgen soll. Ein Bebauungsplan mit diesem Zweck wird anschließend bzw. parallel zur FNP-Änderung für das Plangebiet erstellt.

Die FNP-Darstellung soll an Vorhaben angepasst werden, indem der Flächennutzungsplan für diese Bereiche zum Sondergebiet -Photovoltaik geändert wird.

Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet. Eine Ausnahme für die Bebauung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets soll im Verfahren beantragt werden. Im anschließenden Bebauungsplanverfahren sollen die Ausgleichsflächen konkretisiert werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Utting hat den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München für die Erstellung der 5. Flächennutzungsplanänderung beauftragt.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm und Flächennutzungsplan

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan München (RP 14) ist festgelegt, dass erneuerbare Energien deren umweltentlastenden Effekte in der gesamtökologischen Bilanz überwiegen, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. LEP 6.2.1 Z, RP 14 B IV 7.1 G).

Die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage entspricht grundsätzlich den genannten raumordnerischen Erfordernissen der Energieversorgung und wird von der höheren Landesplanungsbehörde begrüßt.

Die Gemeinde Utting verfügt über einen genehmigten Flächennutzungsplan in der Fassung vom 07.11.2013. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan derzeit wie folgt dargestellt:

Im rechtswirksamen FNP sind die Grundstücke Fl. Nrn. 2272 und 2273 (ca. 24 ha) auch als „Flächen für Landwirtschaft" dargestellt. Diese befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Ammersee - West (LSG-00509.01). Ein Parkplatz liegt im Nordosten des Geltungsbereichs, unmittelbar an der Straße Am Dexenberg. Eine wichtige Fuß- und Radwegverbindung verläuft entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs.

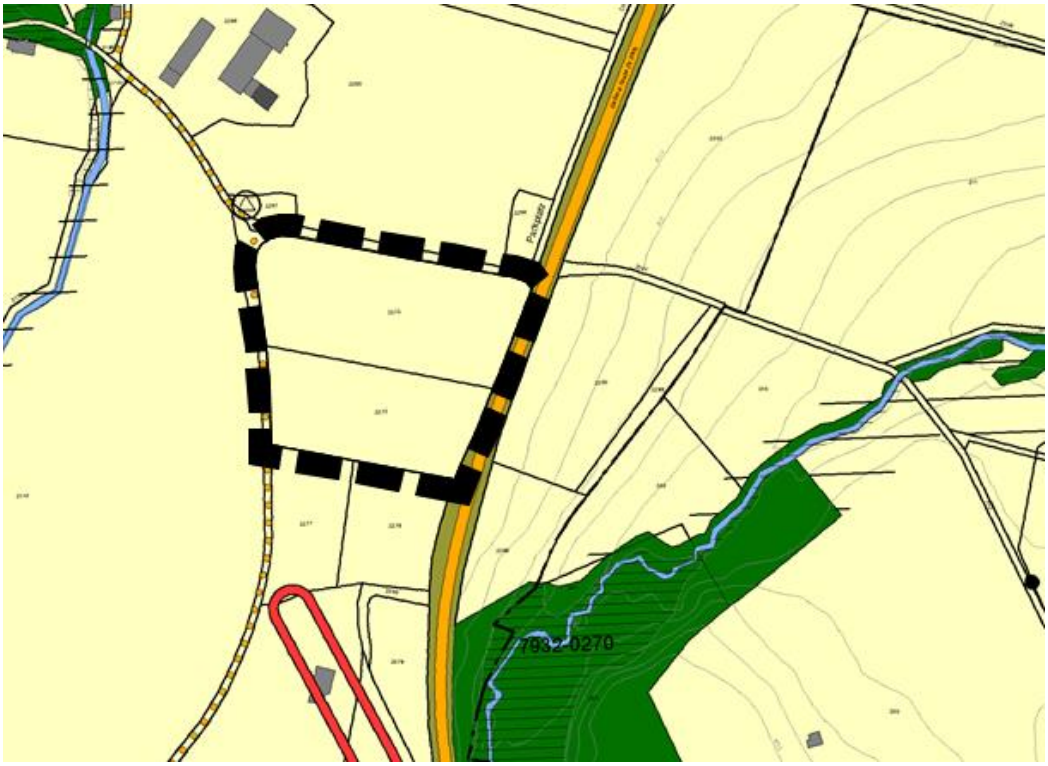

Abb. 3 Ausschnitt aus dem wirksamen FNP mit Lage der FNP Änderung, ohne Maßstab

2.2 Bauplanungsrecht

Für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind Flächen geeignet, die bereits eine hohe Vorbelastung aufweisen und auf denen keine oder nur geringe Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) wird eine Gesamtleistung von 2.500 kWP und damit Strom für ca. 800 Haushalte erzeugt. Der Gemeinderat befürwortet dieses Vorhaben des privaten Investors und erachtet die Fläche dafür als gut geeignet. Bauliche Anlagen (außer einer kleinen Trafostation) sind für die Nutzung als Photovoltaikanlage nicht erforderlich.

Für den Geltungsbereich ist die geringfügige Bodenversiegelung sowie der Art der Nutzung zutreffend, und die Kriterien des § 35 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 und Nr. 6 bis 8 BauGB können dem Vorhaben daher nicht entgegengehalten werden.

Die ausreichend gesicherte Erschließung, die Voraussetzung für die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich ist, ist durch die benachbarten Straßen sichergestellt.

2.3 Immissionsschutz

Die Verträglichkeit mit umgebenden Nutzungen ist gegeben. Durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es zu Geruchs- und Geräuschemissionen kommen, die zu dulden sind.

Von der Photovoltaikanlage oder den Transformatorenstationen gehen keine Emissionen in Form von Lärm oder Staub aus. Bei der Photovoltaikanlage kann es zu Lichtemissionen durch Blendwirkung kommen. Weiterhin ist nicht von Emissionskonflikten auszugehen. Gravierende Beeinträchtigungen sind nicht anzunehmen, da in der Umgebung des Geltungsbereichs keine Wohngebäude liegen.

2.4 Lage

Die Gemeinde Utting liegt im östlichen Bereich des Landkreises Landsberg am Lech direkt am Ammersee. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Gemeinde am südwestlichen Rand des Uttinger Siedlungskörpers.

Der Geltungsbereich liegt im Außenbereich, im Südwesten, der Gemeinde Utting am Ammersee. Die Dießener Straße verläuft entlang der östlichen Grenze des Geltungsgebietes. Es ist ca. 24.135 qm groß und besteht aus den zwei Flurstücken 2272 und 2273. Das Gelände fällt ca. 6 m von West nach Ost ab.

Abb. 4 Geltungsbereich, ohne Maßstab, Quelle: DOP 40, © Bayerische Vermessungsverwaltung, Darstellung ergänzt durch Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München. Stand 2023

2.5 Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt und befindet sich in Privatbesitz.

2.6 Schutzgebiete

Kartierte Arten und Biotope befinden sich gemäß Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web) nicht im Änderungsbereich.

Laut Bayernatlas liegt der Geltungsbereich im Landschaftsschutzgebiete Ammersee-West LSG-00509.01. Im Osten verläuft der "Kittenbach" bei Holzhausen, Biotophaupt Nr.7932-0270. Im Westen, ca. 131 m entfernt vom Geltungsbereich liegt das Biotop "Hartbach" südwestlich Utting, Biotophaupt Nr. 7932-0261.

2.7 Altlasten

Im Geltungsbereich sind Altlasten durch Auffüllungen oder sonstige Bodenverunreinigungen der Gemeinde nicht bekannt. Es liegen keine Hinweise vor, die z.B. auf eine frühere gewerbliche Nutzung des Standortes oder auf Auffüllungen schließen lassen.

Das Landratsamt ist unverzüglich zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG), sobald bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten hindeuten.

2.8 Bodenschutz

Durch die Anlage selbst wird der Boden nur geringfügig versiegelt. Die Module werden auf Ständern montiert, dadurch wird der Versiegelungsgrad auf ein Minimum reduziert.

Der Boden des Gebiets setzt sich laut Bayern Atlas fast ausschließlich aus Braunerde und Parabraunerde aus flachem kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter) zusammen. Der Boden weist eine hohe bis sehr hohe Durchlässigkeit und geringes Filtervermögen auf. Die Fläche wird derzeit als Grünland genutzt.

Bei erforderlichen Erdbewegungen ist der Oberboden zu sichern. Dies wird im Zuge der nachfolgenden Verfahren behandelt inkl. der Festlegung von notwendigen Maßnahmen.

2.9 Denkmäler

2.9.1 Bodendenkmäler

Im Bereich der Änderung werden archäologische Fundstellen vermutet. Das Bodendenkmal D-1-7932-0104 „Straße der römischen Kaiserzeit“ liegt ca. 80 m südlich und auch nördlich des Planungsgebiets, wird von der Planung aufgrund der Entfernung aber nicht beeinträchtigt. Nichtsdestotrotz werden im Änderungsbereich weitere Bodendenkmäler vermutet. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird der weitere Umgang mit den vermuteten Denkmälern konkretisiert.

Auf die ungeachtet dessen, nach Art. 8 BayDSchG bestehende Meldepflicht bei evtl. zu Tage tretenden Bodenfunden an das Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt wird hingewiesen.

Abb. 5 Lage Bodendenkmal, Plangebiet in blau, Quelle: Bayern Atlas und eigene Bearbeitung, 07/2023

2.9.2 Baudenkmäler

Baudenkmäler sind in dem Änderungsbereich und der Umgebung nicht vorhanden.

2.10 Überschwemmungsgebieten, Hochwasserrisikogebieten oder Wassersensiblen Bereichen.

Gemäß Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete des Bayerischen Landesamtes für Umwelt befindet sich das Plangebiet nicht im Umgriff von Überschwemmungsgebieten, Hochwasserrisikogebieten, Hochwasserentstehungsgebieten oder Wassersensiblen Bereichen.

3. Planinhalte

3.1 Geänderte Darstellungen der Art der Nutzung

Die FNP-Darstellung wird an das Vorhaben angepasst, indem der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich zum Sondergebiet Photovoltaik geändert wird.

Es soll eine Ausnahme für die Bebauung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets im Verfahren beantragt werden. Im anschließenden Bebauungsplanverfahren sollen die Ausgleichsflächen konkretisiert werden.

3.2 Verkehr und Erschließung

Der Geltungsbereich ist über die direkt angrenzende Staatstraße St2055 (Dießener Straße) und die Straße Am Dexenberg verkehrlich erschlossen. Der Netzanschlusspunkt liegt günstig neben der Straße.

Die Änderungsfläche ist damit an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Aufgrund der Bestimmungen zu Staatsstraßen, hier die Lage an der St 2055, darf der Änderungsbereich allerdings auch weiterhin nur indirekt über die bestehenden Straßen und Wege erschlossen werden. Neue direkte Zufahrten zur St 2055 sind unzulässig.
Zusätzlich gilt eine 20m- Bauverbotszone (gemessen ab Fahrbandrand der St 2055).

3.3 Grünordnung, Eingriff, Ausgleich, Artenschutz

Im Rahmen der Voruntersuchungen, um artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen, wurde eine Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom Planungsverband München erstellt. Zwei Begehungen wurden innerhalb des Geltungsbereichs im November und Dezember 2022 durchgeführt um den natürlichen Zustand des Geltungsbereichs zu untersuchen. Die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung sind als Anlage der Begründung beigefügt.

<u>Grünfläche</u>
Die gegenständliche Fläche ist sanft hügelig und wird als Intensivgrünland genutzt. Das Grünland besteht überwiegend aus dichtem, kurzen Gras. Aufgrund der bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung befinden sich im Plangebiet wenige

Gehölze. Die beiden Einzelbäume im Westen sind in alter Ausprägung, wobei der nördlichere Baum aufgrund vieler Stellen mit aufgeplatzter Rinde weniger Vitalität aufweist. Südöstlich findet sich eine zusammenhängende Gehölzreihe, die sich nach Süden jenseits des Plangebietes fortsetzt.
Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind keine Bäume dargestellt. Aufgrund der Vitalität der gefundenen bestehenden Gehölze werden diese in der Flächennutzungsplanänderung nicht dargestellt.

Gemäß dem Vorentwurf des privaten Investors ist entlang der westlichen Grenze des Plangebietes eine Grünfläche vorgesehen. In diesem Bereich ist die Eingrünung der Solaranlage mit niedrigwachsenden Obststräuchern vorgesehen. Entsprechende Festsetzungen werden auf der Ebene des Bebauungsplans getroffen. Damit werden die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild minimiert.

Gemäß dem Vorentwurf des privaten Investors ist entlang der westlichen Grenze des Plangebietes eine Grünfläche vorgesehen. In diesem Bereich ist die Eingrünung der Solaranlage mit niedrigwachsenden Obststräuchern vorgesehen. Jedoch ist von Seiten der unteren Naturschutzbehörde eine über das übliche Maß hinausgehende Eingrünung notwendig. Aufgrund dessen sind erforderliche Eingrünungsflächen im Osten, Norden und Westen der Freiflächenanlagen beabsichtigt, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

3.3.1 Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung

Im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wird nach der Anlage 1 BauGB erstellt und bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans werden durch die Darstellung einer Sondergebietsfläche Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild vorbereitet. Zur Kompensation der Eingriffe sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf einer Ausgleichsfläche erforderlich. Diese werden nach Möglichkeit mindestens teilweise, innerhalb des Plangebiets umgesetzt. Es ist sinnvoll, dass Ausgleichflächen im räumlichen Zusammenhang der westlichen Anbauverbotszone zur Staatstraße St2055 verwirklicht werden.

Eine Beschreibung der Herstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind dem Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans unter Kapitel 6 zu entnehmen.

Da für den Geltungsbereich eine Konkretisierung der Entwurfsplanung im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplan-Ebene erfolgt, können zum Zeitpunkt der Erstellung der Flächennutzungsplanänderung keine Angaben zur Höhe des Kompensationsbedarfes erbracht werden. Der genaue Kompensationsflächenbedarf wird im weiteren Verfahren oder im Baugenehmigungsverfahren bestimmt.

3.3.2 Spezieller Artenschutz (Verbotstatbestände)

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes (§§ 44 und 45 BNatSchG, Art .6a Abs. 2 S. 2 und 3 BayNatSchG) ist regelmäßig Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Im Regelfall ist hierfür zunächst eine Vorprüfung dahingehend erforderlich, ob und ggf. welche Arten von dem Vorhaben so betroffen sein können, dass eine Prüfung nach §§ 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 und ggf. 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG erforderlich ist (sog. Relevanzprüfung).

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden die Eingriffe minimiert, indem eine Mülldeponie mit Altlasten bzw. eine landwirtschaftliche Fläche in eine Freiflächenphotovoltaikanlage um genutzt werden. Auf diese Weise können die notwendigen Flächenausweisungen an anderer Stelle oder in ungünstigerer Lage im Außenbereich vermieden werden.

Allgemein können auf Ebene des Bebauungsplans weitere geeignete Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs festgesetzt sowie das Maß der baulichen Nutzung beschränkt werden. Hierdurch können die Eingriffsschwere reduziert und der Kompensationsfaktor verringert werden.

Für die artenschutzrechtliche Verträglichkeit des geplanten Vorhabens ist der Ablagerungszeitpunkt des Totholzhaufens zu klären. Ggf. bedarf es einer weiteren Überprüfung, ob die Gehölzreihe von geschützten Vogelarten genutzt werden. Offenland-Arten können aufgrund des dichten Bewuchses und der Störfaktoren (Gehölzreihe, Einzelbäume, Zaun) ausgeschlossen werden.
Auf Planungsebene können daher Maßnahmen erforderlich sein, die dem Artenerhalt dienen, wie insbesondere den Erhalt der Gehölze zu sichern.
Die Grünlandfläche ist unter Artenschutzaspekten grundsätzlich für das Vorhaben geeignet. Eine Ausnahme ist dennoch erforderlich, da das Plangebiet innerhalb des LSG liegt.

Die aktuelle artenschutzrechtliche Relevanz Prüfung liegt als Anlage der Begründung bei.

3.3.3 Klimaschutz, Klimaanpassung

Mit der Planung am vorhandenen Standorte werden keine Flächen in Anspruch genommen, die im Hinblick auf den Klimawandel und den damit einhergehenden Risiken durch eine Mehrung von Extremwetterereignissen (Trockenheit, Sturm) oder im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Klimaanpassung als sensibel oder wertvoll einzustufen sind. So werden beispielsweise keine Flächen überplant, die klimatische Ausgleichsfunktionen erfüllen. Zudem befinden sich keine Flächen mit einer hohen Treibhausgas-Senkenfunktion, wie Feuchtgebiete oder Wald, im Bereich der Änderung des Flächennutzungsplans. Das Vorhaben trägt zur Förderung der erneuerbaren Energien und zu einer Einsparung von Treibhausgasen bei.

4. Alternativen

Der private Investor beabsichtigt, auf dem Grundstücke 2273 u. 2272 eine Photovoltaikanlage zu errichten. Die Gesamtleistung der Anlage würde 2.500 kWP betragen und Strom für etwa 800 Haushalte erzeugen. Der Gemeinderat befürwortet diese Absicht des privaten Investors und hat am 25.08.2022 beschlossen, diese zu verwirklichen. Da es sich um eine private Initiative handelt und um das ausdrücklich oben genannte Grundstück, wurden keine anderen Flächen untersucht.

5. Verwirklichung der Planung

Die Voraussetzungen für eine Umsetzung der Planung sind ohne weiteres gegeben, weil die beide Gebiete bereits vollständig erschlossen ist.

Die allgemeinen Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) sind im folgenden Genehmigungsverfahren zu überprüfen und sicherzustellen. Die Anforderungen an Verkehrsflächen, Feuerwehrplan und Hydrantennetzt sind einzuhalten z.B.:
-Ein Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen.
-Zusätzlich ist eine Ausschilderung des Verantwortlichen am Zugangstor sowie ein Feuerwehrplan in Abstimmung mit der Brandschutzstelle notwendig.

Gemeinde Utting, den .....

.....
Florian Hoffmann, Erster Bürgermeister